

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die in
Lausanne zur Militärsteuer dekretirte Zuschlagstaxe.

(Vom 17. Juni 1876.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 3. März 1876 reichte Herr Rudolph Martin, für sich und Namens 150 Einwohnern der Gemeinde Lausanne, einen Rekurs bei der Bundesversammlung ein gegen unsern Entscheid vom 21. Januar 1876, womit wir die vom Großen Rathe des Kantons Waadt den Gemeinden bewilligte Zuschlagstaxe zur Militärsteuer als statthaft erklärt haben.

Dieser Rekurs wurde mit Beschluß beider eidg. Räthe vom 7. März uns zum Bericht überwiesen. Nachdem wir die betheiligten Behörden des Kantons Waadt noch angehört haben, sind wir hie- mit im Falle, dem erhaltenen Auftrage ein Genüge zu leisten.

Seit längerer Zeit haben waadtländische Gemeinden, um den stets wachsenden Bedürfnissen zu genügen, sich veranlaßt gesehen, zu besondern Steuern für Gemeindezwecke ihre Zuflucht zu nehmen. Hiefür war jedoch stets ein Dekret des Großen Rathes nothwendig, welches nur gegeben wurde gestützt auf eine sorgfältige administrative Untersuchung durch die obern kantonalen Behörden. Gegenwärtig sollen mehr als 190 Gemeinden des Kantons Waadt in dieser Lage sich befinden. Im Jahre 1865 bewilligte der Große Rath der Gemeinde Lausanne, ihre Steuern auf dem Wege einer Zuschlagstaxe.

zu den Staatssteuern zu beziehen (centimes additionnels aux impôts perçus par l'Etat), welches System seither die Regel wurde. Da unter den verschiedenen Staatssteuern auch die Militärsteuer figurirt, so haben mehrere Gemeinden (gegenwärtig 42) vom Großen Rathe die Bewilligung erhalten, die Centimes additionnels auch mit der Militärsteuer zu verbinden. Anfänglich erhielt die Stadt Lausanne die Bewilligung, per 1 Franken Militärsteuer des Staates 30 Centimes für die Gemeinde zu erheben. Das diesfällige Dekret des Großen Rathes wurde 1867 erneuert, und im Jahr 1873 ohne Widerspruch in dem Sinne bestätigt, daß diese Zuschlagstaxe auf 50 Centimes erhöht wurde. Als nun im Herbst 1875 die Gemeinde Lausanne bei dem Großen Rathe die Erneuerung des Dekretes von 1873 nachsuchte, wurde bei demselben Einsprache erhoben gegen den Theil des Dekretsentwurfes, welcher die Bewilligung der Centimes additionnels zu der Militärsteuer betrifft; allein der Große Rath schritt am 18. November 1875 hierüber zur Tagesordnung, und ermächtigte in Folge dessen die Gemeinde Lausanne, 50 Centimes auf 1 Franken Militärtaxe zu erheben.

Gegen diesen Entscheid rekurirten 188 Einwohner von Lausanne an uns mittelst einer Eingabe, datirt Lausanne 20. November 1875. Sie behaupteten, daß die Zuschlagstaxe zur Militärsteuer den Grundsatz der Gleichheit verletze, welcher nach der Botschaft des Bundesrathes vom 17. Mai 1875 bei Anwendung des neuen Gesetzes über die Militärsteuer auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft walten soll. Die Militärtaxe soll den Charakter einer dem persönlichen Dienste gleichkommenden Leistung an sich tragen. Dieses durch das Bundesgesetz sanktionirte System werde durch die ausnahmsweise Erhöhung der Militärtaxe in der Gemeinde Lausanne verletzt. Sie stellten daher das Gesuch, das erwähnte Großrathsdekret, als mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehend, aufzuheben.

Nach Anhörung des Staatsrathes des Kantons Waadt beschlossen wir am 21. Januar abhin, den Rekurrenten zu erwidern, der Bundesrath könne in den von einzelnen Gemeinden des Kantons Waadt von ihren Steuerpflichtigen bezogenen „Centimes additionnels, basés sur la taxe militaire“ keine Militärsteuer erkennen, sondern es qualifizire sich diese Erhebung als eine Steuer zu Gemeindezwecken, allerdings auf der Basis der kantonalen Militärpflichtersatzsteuer. Von diesem Standpunkte aus habe der Bundesrath keine Veranlassung, auf die Sache näher einzutreten, da die Kantone in Steuersachen selbstständig seien, so lange sie sich keine Verfassungsverletzungen zu Schulden kommen lassen, was im vorliegenden Falle nicht bewiesen sei. Wollte man aber die Sache als

eine Militärsteuerangelegenheit betrachten und behandeln, so hätten die Beschwerdeführer Unrecht, sich auf das neue eidg. Militärsteuergesetz zu stützen, da dasselbe noch gar nicht in Kraft sei; noch viel weniger sei es zulässig, die Botschaft des Bundesrathes zu jenem Gesetzesentwurf anzurufen. Die Bestimmungen über den Bezug der Militärsteuer seien bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Militärpflichtersatzgesetzes Sache der Kantone, soweit nicht Doppelbesteuerung in Frage komme. Aus diesen Gründen müsse der Bundesrath den Rekurs abweisen.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen diesen Entscheid gerichtet. Die Rekurrenten finden denselben nicht logisch. Wenn die Kantone sich vornähmen, auch Centimes additionnels zu erheben von denjenigen Bürgern, welche Militärtaxe bezahlen, so würde man ihnen kaum antworten, diese Centimes additionnels seien keine Militärtaxe, sondern eine Steuer zu Kontonalzwecken. Die Gemeinde Lausanne betrachte sie selbst als eine Militärsteuer. Die Quittungen, welche der Bezirkseinnnehmer dafür ausstelle, beweisen dieses. Die Petenten protestiren nicht, weil es sich um eine Steuer zu Gemeindezwecken handle, sondern weil man die Militärtaxe zur Grundlage genommen habe, welche in keiner Weise die Gemeindeadministration berühre. Es sei hier allerdings die Bundesverfassung verletzt, und zwar die Artikel 4 und 18. Es dürften weder die Kantone, noch die Gemeinden weiter gehen, als das Bundesgesetz. Eine Lokaltaxe, wie sie die Gemeinde Lausanne erhebe, erscheine als eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze. Die Petenten schließen mit dem Gesuche, die Bundesversammlung möge den Entscheid des Bundesrathes aufheben, in dem Sinne, daß die von der Gemeinde Lausanne erhobenen Centimes additionnels als eine Militärsteuer, welche als solche nur von der Eidgenossenschaft bezogen werden könne, unzulässig seien.

Der Staatsrath des Kantons Waadt und der Syndik der Stadt Lausanne stellten sich in ihren Antworten auf den Standpunkt, daß die vorliegende Reklamation, indem sie auf das Bundesgesetz betreffend die Militärsteuer sich stütze, verfrüht sei. Der letztere wünschte ausdrücklich, der Entscheid möchte verschoben werden bis nach der Referendumsabstimmung über dieses Gesetz. Im Falle der Verwerfung bleibe es bei dem bisherigen Zustande des kantonalen Gesetzgebungsrechtes im Steuerwesen. Im Falle der Annahme dagegen werden die Gemeindebehörden von Lausanne in Berathung ziehen, ob die Centimes additionnels auch für das Jahr 1876 zu beziehen seien. Dabei würden sie nicht ermangeln, die veränderte Sachlage in Betracht zu ziehen, welche unstreitig durch das neue Bundes-

gesez herbeigeführt werden könnte. Diese Berathung würde früh genug stattfinden, damit, wenn die Abstimmung bejahend ausfallen sollte, die Bundesbehörden noch vor Ende des Jahres ihren definitiven Entscheid fassen könnten. Für das Jahr 1875 sei kein Beschluß nöthig. Im Allgemeinen seien die Petenten nicht gehörig vorgegangen. Entweder klagen sie über Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, dann haben sie an das Bundesgericht sich zu wenden, oder es könne keine solche Verletzung behauptet werden, dann müssen sich die Petenten mit dem Entscheide des Großen Rathes begnügen.

Unser Beschluß vom 21. Januar befindet sich im Grunde ebenfalls auf diesem Standpunkte, insofern wir davon ausgingen, daß es lediglich um eine Form der Erhebung eines Theiles der Gemeindesteuern der Stadt Lausanne sich handle, deren Größe und Bezugsart der Cognition der Bundesbehörden so lange sich entziehe, als nicht der Bezug der Militärsteuer durch ein förmliches Bundesgesez unter die Kontrolle des Bundes gestellt sein werde. Da dieses noch nicht der Fall ist, so müssen wir auch jezt noch an unserm Entscheide festhalten.

Wenn aber die Bundesversammlung finden sollte, es sei vorherrschend zu entscheiden, ob eine Verletzung des Grundsazes der Gleichheit vor dem Geseze, oder ob eine Doppelbesteuerung vorliege, so wäre in beiden Fällen gemäß Artikel 59, Litt. a des Bundesgesezes über die Organisation der Bundesrechtspflege das Bundesgericht zum Entscheide kompetent, und es könnte dann aus diesem Grunde ein materieller Entscheid von Seite der Bundesversammlung nicht gegeben werden.

Mit diesem Berichte verbinden wir die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. Juni 1876.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bericht

des

Bundesrathes an den hohen Ständerath, betreffend den
Ausfuhrzoll von Abfällen zur Papierfabrikation.

(Vom 17. Juni 1876.)

Tit.!

In Betreff des Traktandengegenstandes: Ausfuhrzoll für Abfälle zur Papierfabrikation hat der Ständerath unterm 9. dies beschlossen:

1. Es wird dem Bundesrathe eine sachbezügliche Eingabe der schweiz. Papierfabrikanten vom 3. Juni 1876 zur Vernehmung mitgetheilt.

2. Es wird an den Bundesrath die Frage gerichtet, ob es gegenwärtig, wo neue Zollverträge mit den uns umgebenden Staaten in nächster Aussicht stehen, am Plaze sei, Aenderungen an dem Zolltarif vorzunehmen.

Hierauf können wir folgenden Bericht erstatten:

Die Eingabe der Papierfabrikanten geht dahin, es sei der Zollansatz von Fr. 2 per Zentner für „Lumpen (Hader), leinene und baumwollene, alte Strike und Taue“ beizubehalten, resp. wieder herzustellen.

Gegen die vom Bundesrath verfügte Aufhebung dieses Zolles für die übrigen ebenfalls damit belegt gewesenen Stoffe, wie: ge-

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die in Lausanne zur Militärsteuer dekretirte Zuschlagstaxe. (Vom 17. Juni 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1876
Date	
Data	
Seite	178-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 186

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.